



## Hohe Spendenbereitschaft für Schutzkleidung

Weitere Unterstützung wird gerne noch angenommen

Der gemeinsame Spendenaufruf für Schutzausrüstung für die Gesundheitseinrichtungen des Kreises von Landrat Dr. Matthias Neth, dem Vorsitzenden der Innovationsregion Hohenlohe Thomas Philippak und dem Ärztlichen Direktor der Hohenloher Krankenhaus gGmbH, Dr. Werner Reinosch, zeigt erste Erfolge. Es haben sich bereits einige Betriebe und Unternehmen gemeldet und ihre Unterstützung zugesagt.

„Ich freue mich sehr über die großzügigen Angebote, die wir bereits erhalten haben“, so Landrat Dr. Neth. „Damit können wir Arztpraxen, Altenheimen, dem DRK und weiteren Einrichtungen die dringend benötigten Schutzausrüstungen kurzfristig zur Verfügung stellen. Die bereits angelieferten Pakete werden wir sofort weiter verteilen.“

Wer Masken, Schutzkleidung oder Handschuhe beisteuern kann, wird gebeten sich unbedingt mit dem Gesundheitsamt des Hohenlohekreises bevorzugt per E-Mail unter [corona-spenden@hohenlohekreis.de](mailto:corona-spenden@hohenlohekreis.de) oder telefonisch unter 07940 18-309 in Verbindung zu setzen, damit die Anlieferung organisiert werden kann.

Dazu noch zwei Hinweise:

- Bitte keine Pakete direkt beim Gesundheitsamt abstellen.
- Offene Pakete können leider nicht angenommen werden.

## Liebe Bürgerinnen und Bürger des Hohenlohekreises,

seit einigen Wochen spüren wir deutlich die Auswirkungen, die die Coronakrise auf unser Leben hat. Leider stehen wir erst am Anfang der Pandemie, und es werden noch schwierige Wochen auf uns zukommen. Wochen, in denen mehr Menschen in der Welt, in Europa, in Deutschland und leider auch hier in Hohenlohe teils schwer erkranken werden. Wochen, in denen wir uns auch im persönlichen Umfeld mit Krankheit und vielleicht auch mit dem Tod auseinandersetzen müssen.

Daher möchte ich Sie alle bitten: Lassen Sie uns diese Krise miteinander durchstehen! Lassen Sie uns den nötigen Abstand halten, um eine weitere Ausbreitung zu verlangsamen! Lassen Sie uns aber auch auf andere Art Nähe zueinander zeigen! Lassen Sie uns den danken, die alles geben, um die Krise zu bewältigen!

Die meisten Hohenloherinnen und Hohenloher halten bereits konsequent die Vorgaben zur Viruseindämmung ein. Das sehe ich mit eigenen Augen, vielen Dank dafür.

Insbesondere die Menschen in den medizinischen Berufen, z.B. in den Arztpraxen, im Rettungsdienst, im Hohenloher Krankenhaus, in den Pflegeheimen und auch die Menschen z.B. im Einzelhandel und in der Versorgungslogistik, die Menschen in den Verwaltungen und Ämtern gehen weiterhin zur Arbeit, damit unsere Gesellschaft in dieser schwierigen Lage funktioniert. Ich möchte allen danken, die für uns in diesen Bereichen schon im Alltag stark sind, die aber in den Zeiten der Krise über sich hinauswachsen und die damit einen besonderen Dienst an den Mitmenschen leisten. Sie alle machen

uns mit ihrer individuellen Stärke als Gesellschaft stark! Ich wünsche mir, dass Sie spüren, welche Wertschätzung wir alle für Sie haben.

Für uns alle ist diese Pandemie eine neue Erfahrung. Wir werden täglich mit Informationen überhäuft – und doch haben wir viele Fragen. Das Landratsamt, die De-



zernate und Ämter, das Gesundheitswesen – wir alle arbeiten täglich daran, auf die Situation zu reagieren. Und wir arbeiten daran, uns und die Bevölkerung auf die Herausforderungen, die noch kommen werden, vorzubereiten. Wenn Sie Fragen haben, nutzen Sie die Informationsquellen auf der Sonderseite des Landratsamts [www.corona-im-hok.de](http://www.corona-im-hok.de) oder das Bürgertelefon unter der Nummer 07940 18-888 (werktags 8 - 18 Uhr, samstags und sonntags 9 bis 16 Uhr). Insbesondere auf unserer Website informieren wir täglich über die aktuelle Lage und über die getroffenen Maßnahmen. Wir werden helfen, wo wir können.

Was wir derzeit auch erleben, sind ganz neue und wunderbare Formen der Menschlichkeit und des Zusammenhalts: Menschen

helfen den Nachbarn, bieten ihre Hilfe im Internet an. Bands spielen Konzerte, die auf Instagram übertragen werden. Lehrer unterrichten Schüler digital von zu Hause aus. In Italien singen die Menschen gemeinsam auf ihren Balkonen. In den Wohngebieten in Hohenlohe hört man die „Ode an die Freude“ als europäisches Bekenntnis in der Krise. Dies alles gibt mir Zuversicht. Wir werden diese Krise überstehen. Wir werden aber in den nächsten Wochen viele Situationen erleben, die uns alle fordern werden. Ich bin der festen Überzeugung, dass wir nach der Krise das menschliche Miteinander noch mehr schätzen werden als zuvor. Das Virus bringt uns trotz räumlicher Distanz emotional näher zusammen. Wir alle spüren, wie wichtig die menschliche Nähe für jede und jeden ist. Wir alle spüren, wie wichtig in dieser Situation Rücksicht, Nächstenliebe und auch Demut sind.

Diese Krise bewältigen wir nur gemeinsam und nur, wenn wir alle zusammenhalten. Und wir werden es auch gemeinsam schaffen, davon bin ich überzeugt.

Ich denke an alle Menschen, die derzeit an der COVID-19-Erkrankung und anderen schweren Krankheitsbildern leiden. Ich denke an diejenigen, die heute und morgen unseren besonderen Schutz brauchen, weil sie älter oder vorerkrankt sind. Ich denke voller Hochachtung an die, die jetzt gerade alles geben, um in Hohenlohe die Coronapandemie einzudämmen.

Gott schütze uns alle.

Ihr Dr. Matthias Neth,  
Landrat

## Hilfen für Unternehmen

Beratung unter der Hotline Tel. 07940 18-888

Der Bund und das Land Baden-Württemberg haben einen umfangreichen Rettungsschirm für Unternehmen beschlossen und bieten verschiedene Finanzierungshilfen an.

Am Mittwochabend wurde vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg das Onlineportal für die Beantragung der **Corona-Soforthilfe** freigeschaltet. Diese erfolgt als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss und ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (bis höchstens 50 Mitarbeitende). Unter [wm.baden-wuerttemberg.de](http://wm.baden-wuerttemberg.de) finden Betroffene alle Informationen zu den Förderbedingungen sowie die Abwicklung des Online-Verfahrens, das über die Wirtschaftskammern erfolgt. Außerdem ist eine gebührenfreie Hotline für Rückfragen geschaltet Telefon 0800 40 200 88 (Mo. – Fr. von 9 bis 18 Uhr).

Die Bundesregierung hat erleichterte Zugangsvoraussetzungen für das **Kurzarbeitergeld** eingeführt. Die Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall-Tauberbischofsheim steht für Arbeitgeber-rückfragen unter Telefon 0800 4 555 20 zur Verfügung.

Die KfW und L-Bank bieten in Kooperation mit der Bürgschaftsbank **Liquiditätshilfen** und Tilgungsaussetzungen an. Hier gilt für alle Förderprogramme das Hausbankprinzip. Für alle Förderprogramme gilt das sogenannte Hausbankprinzip. Gleiches gilt

für Liquiditätssicherungsdarlehen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und des Weinbaus durch die Landwirtschaftliche Rentenbank.

Für März und April 2020 können die Unternehmen den **Sozialversicherungsbeitrag** bei den Krankenkassen u. U. stunden lassen.

Weiter bestehen Möglichkeiten zur **Stundung von Steuerzahlungen**, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung. Ansprechpartner ist das örtliche Finanzamt. Ein vereinfachtes Antragsformular steht online zur Verfügung.

Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken und die Fachverbände stehen den Unternehmen beratend zur Seite. Außerdem bietet die Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg spezielle **Informationen für Kultur- und Kreativschaffende** unter <https://kreativ.mfg.de/> an.

Auf der landkreiseigenen Homepage [www.corona-im-hok.de](http://www.corona-im-hok.de) sind in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ die Hilfsprogramme aufgeführt. Dort finden Sie auch die entsprechenden Links zu den Homepages und Hotlines der Ansprechpartner. Außerdem stehen den Unternehmen über die Bürgerhotline Telefon 07940 18-888 extra Ansprechpartner für ihre speziellen Anfragen zur Verfügung.



Auch im Hohenlohekreis sind durch die Coronakrise zahlreiche Betriebe auf finanzielle Hilfen angewiesen.



HOHENLOHE  
KREIS

## Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung des Hohenlohekreises für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 19, 34, 48 und 49 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19.06.1987 (GBl. 1987 S. 288), i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000 S. 581, ber. S. 698), jeweils zuletzt geändert durch Artikel 15 und Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. 2019 S. 161,186) hat der Kreistag am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die Erfüllung der Aufgaben des Landratsamts Hohenlohekreis voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt:

#### 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	144.014.530 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-141.673.130 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von</b>	<b>2.341.400 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	10.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis von</b>	<b>10.000 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis von</b>	<b>2.351.400 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	142.444.640 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-135.007.990 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von</b>	<b>7.436.650 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.221.400 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-11.495.650 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von</b>	<b>-9.274.250 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von</b>	<b>-1.837.600 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.087.930 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von</b>	<b>912.070 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von</b>	<b>-925.530 €</b>

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **3.000.000 €**

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **3.152.000 €**

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **18.000.000 €**

#### § 5 Kreisumlagebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird gemäß § 35 Abs. 1 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich auf **34,0 vom Hundert** der für das Haushaltsjahr 2019 festgestellten Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

#### § 6 Weitere Bestimmungen

Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Die Übereinstimmung dieser Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 09.12.2019 wird bestätigt.

#### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 Gemeindeordnung der Rechtsaufsichtsbehörde am 20.12.2019 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass (Az. 14-2241.-2/06) vom 20.03.2020 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.03.2020 bis 07.04.2020 je einschließlich im Dienstgebäude Künzelsau, Allee 16, Zimmer B09 öffentlich aus. Bis auf Weiteres ist das Landratsamt Hohenlohekreis seit Montag, 16.03.2020 für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb des Landratsamtes Hohenlohekreis bleibt jedoch aufrechterhalten. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den

Mitarbeitern des Kämmereramts unter der Telefonnummer 07940/18-396 oder per E-Mail [Kaemmereiamt@Hohenlohekreis.de](mailto:Kaemmereiamt@Hohenlohekreis.de) ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreis ([www.hohenlohekreis.de](http://www.hohenlohekreis.de)) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können während der Auslegungsfrist unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Landratsamt Hohenlohekreis  
Künzelsau, 25.03.2020  
Dr. Matthias Neth, Landrat





## Gut versorgt – unsere heimische Landwirtschaft macht's möglich

Hamsterkäufe sind nicht notwendig

Viele Menschen kaufen derzeit deutlich mehr ein als normal. Trotz der schwierigen momentanen Situation ist in Sachen Lebensmittel keine Panik angesagt. „Es gibt überhaupt keinen Grund, Lebensmittel zu hoften“, so der Dezernent für ländlichen Raum und Amtsleiter des Landwirtschaftsamtes Dr. Wolfgang Eißer. „Unsere Ernährung ist sichergestellt und es stehen ausreichend Grundnahrungsmittel zur Verfügung, so dass keine Hamsterkäufe notwendig sind.“

Auch der Lebensmitteleinzelhandel beteuert: Nachschub ist sicher. Zudem liefern unsere Landwirte in der Region frisch geerntete Eier, Fleisch und Milch.

Auch die Lager mit heimischem Obst und Gemüse sind noch gut gefüllt.

Landwirtschaftsmeister Manfred Olbrich aus Sindringen, ehrenamtlicher Vorstand der Hohenloher Molkerei, teilt mit: „Unsere 930 Milchviehbetriebe liefern jeden Tag 1,2 Millionen Liter Milch an unsere Molkerei.“ Daher wird es auch zukünftig genügend Milchprodukte geben. „Auch die Hühner legen weiterhin Eier“, so Dr. Wolfgang Eißer. Da das Coronavirus keine Gefahr für Nutztiere darstellt, kann die Milch ohne Bedenken verzehrt werden. Auch Getreide, Nudeln und Mehl werden auf lange Sicht nicht knapp.



In der Lebensmittelversorgung sind keine Engpässe zu befürchten.

## „Wie verhalte ich mich richtig?“

Informationen rund um das Thema Quarantäne

Das Landratsamt Hohenlohekreis hat zwei Allgemeinverfügungen zur häuslichen Absonderung („Quarantäne“) erlassen.

### Was bedeutet Allgemeinverfügung?

Eine Allgemeinverfügung gilt unmittelbar für die Betroffenen, ohne dass ein zusätzliches personalisiertes Schreiben durch die Behörden notwendig ist.

### Muss ich in Quarantäne?

In den Allgemeinverfügungen ist geregelt, wer sich häuslich absondern (also „in Quarantäne“) muss. Darunter fallen zwei Personengruppen:

#### – Infizierte Personen

Infizierte Personen müssen für 14 Tage in Quarantäne. Als infiziert gilt, wer entweder positiv getestet wurde oder ohne Test aufgrund seiner Symptome vom Hausarzt als infiziert bestätigt wurde. Der Hausarzt informiert den Betroffenen direkt, aber auch das Gesundheitsamt nimmt mit infizierten Personen umgehend Kontakt auf.

Ab dem Tag des Tests bzw. der ärztlichen Bestätigung beginnt die 14-tägige Quarantäne. Diese endet nur, wenn 48 Stunden vor dem Ende keine Symptome bestehen. Sie verlängert sich dann automatisch, bis man zwei Tage lang ohne Symptome war. Daher ist auch das Tagebuch, welches von den infizierten Personen zu führen ist, so wichtig. Am Ende der Quarantäne-Zeit findet kein Test statt.

#### – Kontaktpersonen

Wer vom Gesundheitsamt informiert wurde, dass er Kontakt mit einer infizierten Person hatte, muss ebenfalls in Quarantäne, da er sich mit dem Virus angesteckt haben könnte. Die Quarantäne endet 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person. Das Gesundheitsamt teilt dem Betroffenen mit, wann die Quarantäne

beendet ist.

Sollten bei den Kontaktpersonen während der 14-tägigen Quarantäne Krankheitssymptome auftreten, die darauf hindeuten, dass man sich mit dem Coronavirus infiziert hat, ist mit dem Hausarzt umgehend telefonisch Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

### Häufige Fragen zum Verhalten in Quarantäne:

#### Darf ich mein Grundstück verlassen?

Nein, auf keinen Fall.

#### Darf ich in den Garten, auf den Balkon oder die Terrasse gehen?

Auf den eigenen Balkon gehen ist erlaubt. Auch der eigene Garten und die Terrasse dürfen benutzt werden, wenn dabei kein direkter Kontakt zu anderen Personen besteht.

#### Ich wurde positiv getestet: Was mache ich als Familienangehöriger?

Familienangehörige im gleichen Haushalt sind Kontaktpersonen und stehen somit ebenfalls unter Quarantäne. Nach Möglichkeit sollten sich der Infizierte und die Angehörigen räumlich trennen.

#### Was mache ich, wenn ich nicht zuhause bleiben kann?

Für diese Fälle hat das Landratsamt Hohenlohekreis Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen. Wenden Sie sich an das Gesundheitsamt unter Tel. 07940 18-888.

#### Was muss ich aus medizinischer Sicht unbedingt beachten?

Während der Quarantäne müssen Sie zweimal täglich Fieber messen, sowie ein Tagebuch über mögliche Symptome, die Körpertemperatur und jegliche Kontakte mit anderen Menschen führen. Das Tagebuch finden Sie unter [www.corona-im-hok.de](http://www.corona-im-hok.de).

#### Wie komme ich an Lebensmittel und andere Produkte des täglichen Bedarfs?

Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn helfen Ihnen sicher, entsprechende Besorgungen zu erledigen. Wenn das nicht möglich ist, können diese Dinge auch bestellt werden. Wichtig ist, dass die Lieferung vor der Tür abgestellt wird und kein direkter Kontakt stattfindet.

#### Wer geht mit meinem Hund vor die Tür?

Grundsätzlich kann sich der Hund im eigenen Garten frei bewegen. Hundebesitzer sollten sich für die Zeit der Quarantäne aber auch Unterstützung suchen, um ihren Tieren größeren Auslauf und Gassirunden zu ermöglichen. Direkter Kontakt zu anderen Personen ist dabei aber untersagt. Wer den Hund von Quarantäne-Betroffenen ausgeführt hat, sollte darauf achten, sich anschließend gut die Hände zu waschen.

#### Was mache ich als Landwirt?

Landwirte dürfen ihre Tiere auf dem Hof weiter versorgen, aber auch hier gilt: kein Kontakt zu anderen Personen (z.B. Viehhändler, Milchtransport, etc.). Für weitere Auskünfte steht in diesen Fällen das Landwirtschaftsamt des Hohenlohekreises unter Tel. 07940 18-888 zur Verfügung.

#### Können sich Tiere anstecken oder das Virus übertragen?

Laut dem Friedrich-Loeffler-Institut gibt es bisher keine Hinweise darauf, dass sich Nutztiere mit SARS-CoV-2 infizieren können. Hunde oder Katzen ein Infektionsrisiko für den Menschen darstellen oder eine Rolle bei der Verbreitung spielen.

#### Wie kann ich die freie Zeit sinnvoll nutzen?

Durch Lesen oder Spielen kann man sich mental fit halten. Gymnastik hilft, sich körperlich fit zu halten. Versuchen Sie, den Medienkonsum in Bezug auf dieses Thema bewusst zu gestalten. Setzen Sie sich z.B. feste Zeiten, in denen Sie neue Nachrichten und Informationen recherchieren. Bewahren Sie sich eine positive Grundhaltung und orientieren Sie sich an Werten, die Ihnen Halt geben (z.B. Familie, soziales Netz, Glaube).

#### Was kann ich gegen Ängste tun?

In der Zeit der Quarantäne können Ängste, Sorgen vor einer Ansteckung oder das Gefühl von Einsamkeit auftreten. Daher ist es ratsam, weiterhin per Telefon, Internet oder über andere Medien mit Freunden und Angehörigen in Kontakt zu bleiben. Wenn Sie sich niedergeschlagen fühlen, zögern Sie nicht, sich frühzeitig Hilfe und Unterstützung zu suchen. Ihre Familie oder Ihr weiteres soziales Umfeld können dafür ein wichtiger Rückhalt sein. Die Telefonseelsorge kann ebenfalls eine Anlaufstelle sein (Tel. 0800-111 0 111 oder 0800-111 0 222 oder 116 123).



## Coronavirus: Informationen für ältere Menschen und Risikogruppen

Antworten auf häufig gestellte Fragen



Bleiben Sie zu Ihrem eigenen Schutz zuhause.

### Informationen für ältere Menschen und Risikogruppen:

#### Wie kann ich mich schützen?

Grundsätzlich sollten Risikogruppen, wenn möglich, zuhause bleiben. Die Zimmer sollten regelmäßig gelüftet werden. Neben den allgemeinen Hygienetipps, wie regelmäßiges und gründliches Händewaschen, sollten Risikogruppen unbedingt Abstand zu

anderen Personen halten.

#### Darf ich die Wohnung oder das Haus verlassen?

Generell ist es erlaubt, das Haus zu verlassen. Gartenarbeiten, Spaziergänge oder Radtouren an der frischen Luft sind möglich. Es sollte darauf geachtet werden, nicht mit Menschen in näheren Kontakt zu treten. Zum Beispiel sollte eine Pause auf der Parkbank

mit anderen unterlassen werden. Auch ein „Schwätzchen“ mit dem Nachbarn sollte nur im sicheren Abstand von mindestens zwei Metern abgehalten werden.

#### Wie komme ich an Lebensmittel?

Familienangehörige, Freunde oder Nachbarn sollten gefragt werden oder sich anbieten, die Einkäufe für Großeltern, ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen zu übernehmen. In vielen Städten und Gemeinden gibt es auch Ehrenamtliche, die Einkäufe übernehmen.

#### Darf ich noch zu meinem Hausarzt?

Alle aufschiebenden Arztbesuche wie zum Beispiel Vorsorgeuntersuchungen oder Gesundheitschecks sollten unbedingt verschoben werden. Rezepte können meist auch telefonisch angefordert werden.

#### Informationen zum Kontakt von Großeltern und Enkeln:

In vielen Familien sind die Großeltern fester Bestandteil bei der Kinderbetreuung. Doch genau

diese Hilfsbereitschaft könnte in Zeiten von Corona zu Problemen führen. Denn: Ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen gehören zur Risikogruppe. Da gut die Hälfte der Infizierten – insbesondere Kinder – keinerlei Symptome aufweist und gar nicht weiß, dass sie infiziert ist, ist die Gefahr groß, dass Großeltern unbewusst angesteckt werden.

#### Wie kann man Großeltern schützen?

Eltern sollten ihren Kindern erklären, dass sie vorerst darauf verzichten sollten, ihre Großeltern zu besuchen. Stattdessen sollte der Kontakt über das Telefon, Videoanrufe, soziale Medien oder Briefeschreiben gehalten werden. Auch auf Familienfeiern sollte unbedingt verzichtet werden.

#### Hintergrundinformationen:

##### Risikogruppen

Bei manchen Personengruppen kann die Coronainfektion besonders schwer verlaufen. Zu diesen sogenannten Risikogruppen zählen laut Robert-Koch-Institut (RKI):

- ältere Menschen ab 50/60

Jahren

- Menschen mit Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauferkrankungen, Diabetes, Atemwegserkrankungen, Leber-, Niere- oder Krebserkrankungen – unabhängig vom Alter
- ältere Menschen mit Grunderkrankungen
- Menschen mit unterdrücktem Immunsystem (also einer Immunschwäche)

- Menschen, die gewisse Medikamente einnehmen, die die Immunabwehr unterdrücken (wie z.B. Cortison)

- Laut RKI haben nach aktuellem Stand zwei Personengruppen kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf: Schwangere (nach bisherigen Erkenntnissen aus China) und Kinder.



Frische Luft ist gut für Körper und Seele.





## Trotz der Krise für Sie da!

Das Landratsamt Hohenlohekreis ist bis auf Weiteres für alle Besucher geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich an die Telefonzentrale  
☎ 07940 18-0.

**Erreichbar:**  
Montag bis Mittwoch 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Kundenkontakte sind nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

**KFZ-Zulassung**  
☎ 07940 18-292 und  
☎ 07940 18-691.

Es kann auch eine Online-Terminreservierung unter [www.hohenlohekreis.de](http://www.hohenlohekreis.de) im Bereich Bürgerservice –Kfz-

Zulassung - Online-Dienste genutzt werden.

**Landwirtschaftsamt –**  
Gemeinsamer Antrag  
☎ 07940 18-641

**Corona-Bürger-Info-Telefon**

Hier werden alle Fragen zur aktuellen Situation beantwortet.

☎ 07940 18-888

**Erreichbar:** werktags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Wochenende 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr



### Amtsblatt

#### Ämtliche Bekanntmachungen des Hohenlohekreises

**Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).**

Das Landratsamt Hohenlohekreis erlässt als zuständige untere Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG:

##### A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden,
- Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten.

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

##### B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei

- a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,

b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteilung,

c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,

d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Pressezeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,

e) in Verkehrsbetrieben,

f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,

g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,

h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,

i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

##### C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

##### D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

##### E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsverfahrensgesetz wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Künzelsau, den 18. März 2020  
gez. Gotthard Wirth, Erster Landesbeamter

Das Landratsamt Hohenlohekreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Niedernhall, Neuenstein, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Waldenburg, Öhringen
- die Gemeinden Bretzfeld, Dörzbach, Kupferzell, Mulfingen, Pfedelbach, Schöntal, Weißbach, Zweiflingen,

folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

**über die häusliche Absonderung von infizierten Personen mit dem neuartigen Coronavirus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus**

1. Personen, die die Voraussetzung für die Durchführung eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2 erfüllen, müssen sich ab diesem Zeitpunkt in ihrer Wohnung bis zur Mitteilung des Testergebnisses häuslich absondern.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines PCR-Tests auf SARS-CoV-2 erfüllen Personen, die die Symptome zeigen und Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Wenn das Ergebnis des PCR-Tests auf SARS-CoV-2 positiv ist, ist die häusliche Absonderung weiterhin ab dem Tag der Probenentnahme zur Testung auf SARS-CoV-2 für die Dauer von längstens 14 Tagen einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn nach Ablauf der 14 Tage weiterhin Symptome bestehen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall gilt die häusliche Absonderung weiter fort bis mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit.

2. Personen, die klinische Symptome aufweisen, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, haben sich ab ärztlicher Bestätigung für die Dauer von längstens 14 Tagen in ihrer Wohnung häuslich abzusondern, auch ohne dass ein PCR-Test auf SARS-CoV-2 vorgenommen wurde. Dies gilt nicht, wenn nach Ablauf der 14 Tage weiterhin Symptome bestehen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall gilt die häusliche Absonderung weiter fort bis mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit.

3. Es ist den unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen während der häuslichen Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist den unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweiligen Haushalt angehören.

4. Für die Zeit der häuslichen Ab-

sonderung unterliegen die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gem. § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Unter Ziffer 1 und 2 genannte Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind unter Ziffer 1 und 2 genannte Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

5. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 und 2 genannte Personen:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit sie sich erinnern).

6. Zudem sind von unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind so weit wie möglich zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die unter Ziffer 1 und 2 genannten Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Unter Ziffer 1 und 2 genannte Personen haben beim Husten und Niesen Abstand zu anderen zu halten und sich wegzudrehen; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort zu entsorgen ist. Unter Ziffer 1 und 2 genannte Personen haben sich außerdem regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Sollten unter Ziffer 1 und 2 genannte Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person vorab zu informieren, dass eine Infektion mit dem Corona-

Virus besteht.

7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag. Die gleichlautende Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wird aufgehoben.

Künzelsau, den 22. März 2020  
gez. Dr. Matthias Neth, Landrat

Das Landratsamt Hohenlohekreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Niedernhall, Neuenstein, Forchtenberg, Ingelfingen, Krautheim, Künzelsau, Waldenburg, Öhringen
- die Gemeinden Bretzfeld, Dörzbach, Kupferzell, Mulfingen, Pfedelbach, Schöntal, Weißbach, Zweiflingen,

folgende

#### ALLGEMEINVERFÜGUNG

**über die häusliche Absonderung von ansteckungsverdächtigen Personen („Kontaktpersonen“) mit dem neuartigen Coronavirus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus**

1. Personen, die vom Gesundheitsamt darüber informiert wurden, dass Sie Kontaktpersonen der Kategorie I (K1) von mit SARS-CoV-2 infizierten Personen sind, müssen sich ab diesem Zeitpunkt in ihrer Wohnung für die Dauer von längstens 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person, häuslich absondern. Dies gilt nicht, wenn nach Ablauf der 14 Tage Symptome bestehen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen. In diesem Fall gilt die häusliche Absonderung weiter fort bis mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit.

2. Es ist den unter Ziffer 1 genannten Personen während der häuslichen Absonderung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist den unter Ziffer 1 genannten Personen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweiligen Haushalt angehören.

3. Sollten unter Ziffer 1 genannte Personen während der häuslichen Absonderung Symptome entwickeln, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren.

4. Für die Zeit der häuslichen Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gem. § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Danach haben sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch

die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Unter Ziffer 1 genannte Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind unter Ziffer 1 genannte Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

5. Bis zum Ende der Absonderung müssen unter Ziffer 1 genannte Personen:

- zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen;
- täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit sie sich erinnern).

6. Zudem sind von unter Ziffer 1 genannten Personen folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Kontakte zu anderen Personen sind so weit wie möglich zu minimieren.
- Im Haushalt ist nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die unter Ziffer 1 genannten Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Unter Ziffer 1 genannte Personen haben beim Husten und Niesen Abstand zu anderen zu halten und sich wegzudrehen; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das sofort zu entsorgen ist. Unter Ziffer 1 genannte Personen haben sich außerdem regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
- Sollten unter Ziffer 1 genannte Personen ärztliche Hilfe benötigen, ist vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person vorab zu informieren, dass eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Künzelsau, den 22. März 2020  
gez. Dr. Matthias Neth, Landrat